

Neue Entwicklungen im Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

1. Chancen der Förderung ehrenamtlichen Engagements
2. Die Berufsunfallversicherung
3. Haftungsrechtliche Fragen

1. Chancen der Förderung ehrenamtlichen Engagements

Ehrenamtliche Arbeit ist nach wie vor eine der tragenden Säulen des Deutschen Gesellschaftssystems. Im bundesdeutschen Sport sind z. B. 2,1 Mio. ehrenamtliche Mitarbeiter tätig, darunter fast 1 Mio. ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter. Sie leisten ungefähr 538 Mio. Arbeitsstunden unentgeltlich pro Jahr. Dies entspricht umgerechnet rund 343.000 Ganztagsstellen.

Hinzu kommen weitere rund 4,7 Mio. Mitglieder, die in den Vereinen für die gelegentliche Mithilfe bei Veranstaltungen und anderen Aufgaben aktiviert werden können. Diese Zahlen sind dem Freiwilligensurvey des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Sportentwicklungsbericht des Bundesinstituts für Sportwissenschaften entnommen. Die Daten resultieren aus den Jahren 2004 – 2006.

Das was für den Sport gilt, gilt natürlich auch für weitere Teile der Bürgergesellschaft. Dazu gehören Sozialorganisationen, Kirchen, Kultureinrichtungen, Naturschutzorganisationen und viele andere Einrichtungen mehr.

Was wünschen sich nun Ehrenamtliche an Unterstützung durch die Gesellschaft? Nach dem Freiwilligensurvey 1999/2004 sieht der Wunschzettel wie folgt aus:

1. Bessere Information und Beratung über Gelegenheiten zum ehrenamtlichen oder freiwilligen Engagement,
2. Steuerliche Freistellung von Aufwandsentschädigungen,
3. Steuerliche Absetzbarkeit von entstehenden Kosten,
4. Öffentliche Anerkennung durch Presse und Medien,
5. Ausreichende Absicherung durch Haftpflicht- und Unfallversicherung,
6. Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit als berufliches Praktikum / berufliche Weiterbildung,
7. Öffentliche Anerkennung in Form von Ehrungen.

Wir wollen uns heute mit neuen Entwicklungen im Versicherungsschutz beschäftigen.

Wie war es bis 2005?

Die damalige Rechtslage stellte im Bereich der Unfallversicherungen eine Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung für ehrenamtliche Funktionsträger in gemeinnützigen Vereinen dar. Die Begründung:

Vorstände von eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Geschäftsführer von GmbHs mit Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung waren Kraft Gesetzes über die entsprechende Berufsgenossenschaft berufsunfallversichert. Selbst der Vorstand einer Aktiengesellschaft hatte die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Ausgeschlossen wurde die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung Kraft Gesetz lediglich für zwei Tätigkeitsbereiche:

- Für den Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft und, meine Damen und Herren,
- Für das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied in einem gemeinnützigen Verein.

Haftungsrechtlich wird aber das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied in einem Verein genauso behandelt wie ein bezahlter Geschäftsführer in einer GmbH. Insofern war das Bestreben des Deutschen Sportbundes und auch des Landessportbundes Berlin, über den

politischen Dialog eine Möglichkeit der Gleichbehandlung zu schaffen. Dies sollte in der Form geschehen, dass Ehrenamtlichen in den Vereinen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine freiwillige Versicherung entsprechend den Regularien der Berufsgenossenschaften abschließen zu können.

Auch im Haftungsrecht waren die damaligen Regelungen überarbeitungsbedürftig. Aber Sie wissen, meine Damen und Herren, dass Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch immer eine sehr, sehr lange Vorlaufzeit haben und politisch ungern umgesetzt werden.

2. Berufsunfallversicherung

Bereits zum 01.01.2005 hat der deutsche Bundestag nach einer 16-jährigen Vorbereitungsarbeit bürgerschaftlich Engagierten die Möglichkeit eingeräumt, in den unfallversicherungsrechtlichen Schutz der Berufsgenossenschaften aufgenommen zu werden. Allerdings galt dieser Schutz nur für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen. Eine Erweiterung erfolgte durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz ab 05.11.2008. Danach sind zukünftig

pflichtversichert

- ehrenamtliche Tätigkeiten für privatrechtliche Organisationen im Auftrag von Gebietskörperschaften,
- ehrenamtliche Tätigkeiten für Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften,
- ehrenamtliche Tätigkeiten für privatrechtliche Organisationen im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

Eine freiwillige Versicherung ist möglich für:

- gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,
- beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen,
- ehrenamtlich Tätige in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften,
- Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

Entscheidend ist, dass neben den gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Verbänden oder Vereinen nunmehr auch beauftragte Ehrenamtsträger freiwillig versichert werden können.

Ich will mich heute mit der freiwilligen Versicherung der Ehrenamtlichen schwerpunktmäßig beschäftigen.

Was ist Ehrenamt?

- Es ist freiwillig,
- unentgeltlich,
- erfolgt für andere,
- findet in einem organisatorischen Rahmen statt,
- findet möglichst kontinuierlich statt.

Was ist mit gewählten Ehrenamtsträgern gemeint?

- Personen, die ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Wahlamt bekleiden und so besondere Verantwortung übernehmen,
- auch Personen, die in ein in der Satzung vorgesehenes Amt „berufen“ werden, sofern die Satzung eine solche Berufung anstelle einer Wahl ermöglicht. Dies kann z. B. ein Abteilungsleiter oder ein Abteilungsverantwortlicher in einer größeren Vereinsorganisation sein.

Wer ist „beauftragter Ehrenamtsträger“?

- Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes in einem Verband oder Verein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines klar beschriebenen Projektes ausgeübt werden. In einem Sportverein können dies z. B. Mitglieder mit einer Funktion als Schieds-, Kampf- und Linienrichter sein oder Mitglieder des Vereins, die für ein bestimmtes Projekt beauftragt wurden (Leiter einer Jubiläumskommission, eines Festausschusses).

Damit wird deutlich, dass nicht jedes Mitglied eines Vereins versicherbar ist. Es kommt darauf an, dass man entweder ein **Amt** innehat oder aber vom Verein oder Verband **beauftragt** wurde.

Versichert werden können nur Amtsträger und Beauftragte in **gemeinnützigen Organisationen**. Damit ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts nach § 52 der Abgabenordnung gemeint. Indiz dafür ist der Freistellungsbescheid des Finanzamtes.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang zum Ehrenamt oder zum beauftragten Ehrenamt stehen, insbesondere alle Tätigkeiten, die der gemeinnützigen Organisation wesentlich dienen.

Selbstverständlich sind „normale“ Vereinstätigkeiten nicht versichert. Z. B. der Vorsitzende eines Tennisclubs, der selbst Tennis spielt. Dieser ist während des Spiels nicht versichert.

Welche Leistungen erhält der bürgerschaftlich Engagierte bei einem Unfall?

Jeder Versicherte der Berufsgenossenschaften erhält die Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, die er benötigt, ohne gesetzliche Höchstgrenzen.

Die Höhe der Entgeltersatzleistungen und der Rente richtet sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Arbeitseinkünften vor dem Versicherungsfall unter Berücksichtigung einer etwaigen Lohnfortzahlung.

Ich will das an einem Beispiel verdeutlichen: Ein Versicherter ist hauptberuflich Steuerberater und ehrenamtlich 1. Vorsitzender eines Vereins. Verunfallt er in seiner Tätigkeit als Vereinsvorsitzender, so berechnet sich das Verletztengeld beim Unfall im Ehrenamt unter der Annahme, dass sich die Arbeitsunfähigkeit auch auf die hauptberufliche Tätigkeit auswirkt, d. h. die gesamten Arbeitseinkünfte aus Hauptberuf und ehrenamtlicher Tätigkeit werden zusammengefasst und daraus wird das Verletztengeld berechnet.

Eine Verletztenrente wird dann gezahlt, wenn 6 Monate nach dem Unfall eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 20 % gegeben ist.

Die Kosten der freiwilligen Versicherung für Ehrenamtsträger bei der VBG liegen für das Jahr 2007 z. B. bei 2,73 € pro Person im Kalenderjahr.

Wie schließt man eine freiwillige Versicherung für Ehrenamtsträger bei der VBG ab?

- Die Organisation, d. h. der Verband oder der Verein muss einen Antrag für alle Ehrenamtsträger einreichen.
- Es sind aber auch öffentlich-rechtliche Verträge der VBG mit Dachverbänden möglich. Derartige Verträge gibt es z. B. mit einzelnen Sportorganisationen.
- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag nach dem Antragseingang oder, falls gewünscht, zu einem späteren Zeitpunkt.

Insofern ist mit der Möglichkeit der Berufsunfallversicherung der umfassendste Unfallversicherungsschutz ermöglicht!

3. Haftpflicht eines ehrenamtlich Tätigen

Der Deutsche Bundestag will im Frühjahr das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beschließen. Das sogenannte Artikelgesetz war als Entwurf von den Ländern Saarland und Baden-Württemberg in den Bundesrat eingebracht worden, bevor die Länderkammer am 04. Juli 2008 beschlossen hatte, diese Initiative in den Parlamentarischen Geschäftsbetrieb zu überführen. Der Gesetzesentwurf hatte zum Ziel, die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen zu fördern und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter zu stärken. So sollte das interne und externe Haftungsrisiko von ehrenamtlich Tätigen in gemeinnützigen Vereinen begrenzt werden.

Wesentliche Neuerung des offiziellen Gesetzesvorschlags ist die Einführung eines

§ 31 a des BGB.

Die Formulierung, die z. Zt. in der Diskussion ist, lautet: „Ist der Vorstand ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig, so haftet er dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins“. Bei einem Schaden im Bereich der leichten Fahrlässigkeit soll zukünftig das Vorstandsmitglied vom Verein „die Befreiung von der Verbindlichkeit“ verlangen können.

Bisher und aktuell waren Vorstandsmitglieder zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Fehler bei ihrer Amtsführung begingen, selbst bei leichter Fahrlässigkeit. Die Bundesregierung hatte in ihrer ersten Stellungnahme im Herbst 2008 eine sehr eigenwillige Stellungnahme zu diesem gut gemeinten Gesetzesänderungsvorschlag dem Bundestag zugeleitet. Die Bundesregierung sah eine Lösung in einer Zwangsversicherung für alle Vereine – Zitat: „Die Bundesregierung hält es nicht für gerechtfertigt, besondere zivilrechtliche Haftungsbegrenzungen für Vereinsvorstände einzuführen (...) Vereine sollen verpflichtet werden, die Kosten für eine angemessene Versicherung eines unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieds gegen Schäden zu tragen, die aus der Vorstandstätigkeit entstehen können“, so der Wortlaut der Ablehnung (Bundestagdrucksache 16/10120, S. 10).

Der Vorschlag einer Haftungsbegrenzung mittels Geschäftsverteilung, d. h. wenn es eine beschlossene Geschäftsverteilung gibt, welches Vorstandsmitglied für welche Aufgaben zuständig ist, dann haftet es auch nur für diese Aufgaben, wurde von der Bundesregierung ebenfalls abgelehnt – Zitat: „Zudem ist zu bedenken, dass es geradezu ins Belieben der Vereine gestellt wäre, welche internen schriftlichen Vereinbarungen geschlossen würden, die für eine Vielzahl der ehrenamtlich Tätigen Vorstandsmitglieder eine Haftungsbefreiung vorsehen würden. So wäre es denkbar, dass insolvente bzw. mittellose Personen oder sogenannte Strohleute als Vorstandsmitglieder in Betracht gezogen und mit den Aufgaben der Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten beauftragt werden“ (S. 11).

Die sonst am bürgerschaftlichen Engagement angeblich so interessierte Bundesregierung stellte hier die gemeinnützigen Vereine unter Generalverdacht der gezielten Suche nach Hartz IV-Empfängern für die Vorstandsarbeit.

Der organisierte Sport hatte auf diese Unverfrorenheit massiv reagiert und zwischenzeitlich hat auch die Bundesregierung zu erkennen gegeben, dass die Gesetzesinitiative des Bundesrates nunmehr unterstützt wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass derjenige, der sich stärker als andere im Verein engagiert, nicht unverhältnismäßigen Haftungsrisiken ausgesetzt wird.

Das ebenfalls zu ändernde 4. Buch des Sozialgesetzbuches wird ebenfalls klarstellen, dass die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen den gesetzlichen Vertretern obliegt. Für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder soll dies allerdings nicht gelten, „wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Einhaltung der Zahlungspflicht nicht verantwortlich ist.“

Insofern ist von großer Bedeutung, dass in dem Vorstand einer gemeinnützigen Organisation eine klare Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern beschlossen wird. Dementsprechend haftet dann jedes Vorstandsmitglied für seine eigenen Versäumnisse. Es gibt aber keine Überwachungspflicht des einzelnen Vorstandsmitgliedes mehr dafür, was sein Kollege an eigenverantwortlichen Aufgaben nicht erledigt hat. Natürlich muss eine derartige Ressortverteilung in Schriftform als Beschluss vorliegen.

Ähnliches wird nach Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Steuerhaftung nach der Abgabenordnung gelten, in die 2 neue ergänzende Formulierungen aufgenommen werden sollen.

Eine deutliche Verbesserung für ehrenamtliche Vorstände ist mit der kommenden Beschlussfassung zu erwarten.

Norbert Skowronek
Direktor

Anlagen